

# **SATZUNG**

## **der Juniores des Handwerks Südwestsachsen e. V. in der Fassung vom 10.11.2009**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der Verein führt den Namen

Juniores des Handwerks Südwestsachsen e. V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Zweck ausgerichtet.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Verein hat unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität folgende Aufgaben:

1. Der Zweck des Vereins ist Bildung der Mitglieder, insbesondere durch Veranstaltungen auf berufsständigem, berufserzieherischem sowie auf gesellschaftlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet.
2. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Institutionen des Handwerks und Mitarbeit in den Organen der handwerklichen Selbstverwaltung.
3. Kontaktpflege zu Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zur Erfüllung des Vereinszweckes arbeitet der Verein mit der Handwerkskammer des Regierungsbezirkes zusammen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwendungen die durch Vorstands- und Geschäftsführertätigkeiten entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft, außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Selbstständige und unselbstständige Handwerker bis 45 Jahre als ordentliches Mitglied.
2. Handwerksnahe Einrichtungen und Repräsentanten aus der Wirtschaft können außerordentliches Mitglied werden.
3. Mitglieder, die sich für das Vereinsinteresse besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglied werden.
4. Die Handwerkskammer ist Mitglied des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird. Danach kann die Mitgliedschaft auf schriftlichem Antrag im Verein beibehalten werden, aber ohne Stimmrecht.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die grob gegen die Satzung oder die Interessen der Junioren des Handwerks verstoßen. Gegen den Ausschluss kann bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

### **§ 5 Beiträge**

1. Zur Deckung der Auslagen und zur Erfüllung der Vereinszwecke werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ausschüsse

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je allein. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes und die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Weiterhin beruft er die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Die Amtszeit des Vorstands-Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und dauert bis zu einer Neuwahl.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Zu ihr wird schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
3. Sie beschließt über den Jahresbericht, die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Außerordentliche Mitglieder können Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden; sie haben kein Stimmrecht, können jedoch im Rahmen der Tagesordnung beratend tätig werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder gefasst.
7. Protokolle über die Mitgliederversammlung werden erstellt, diese sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt bei der Handwerkskammer.
2. Zu diesem Zweck wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Handwerkskammer ein Geschäftsführer benannt.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Handwerkskammer Chemnitz, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke, für die berufliche Bildung zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.11.2009 beschlossen.